

## Anpassungen der Versicherungen 2021

### Allgemein (für alle Versicherten gültig)

- Prämienerhöhung Haftpflicht um 7.5%. SHV übernimmt diese Erhöhung (rund 100'000 CHF). Prämienerhöhung im 2022 ist möglich.
- Prämienerhöhung Unfall um 30% bis 45%.
- Die Gesamtdeckung für alle Risiken ist maximal 150 Mio. CHF pro Jahr.
- Ausschluss USA / Kanada: Es besteht keine Deckung mehr für Fälle, die von einem Gericht in den USA oder in Kanada beurteilt werden. Das gleiche gilt für jedes Gericht, wenn es US- oder kanadisches Recht anwendet.
- Alle rechtlichen Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Schweizer Anforderungen an einen Flug müssen immer erfüllt werden (bei Flügen in der Schweiz und bei Flügen im Ausland). Gelten im Ausland zusätzliche Anforderungen, müssen diese ebenfalls erfüllt sein.
- Aufhebung Selbstbehalt von 200 CHF bei Schäden an Kulturen, Land und Wald.
- Eventualvorsatz und Grobfahrlässigkeit: Schäden, die in Kauf genommen wurden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten, sind nicht versichert. Hingegen sind grobfahrlässig verursachte Schäden ausdrücklich versichert.
- Schadenmeldspflicht: Neu wird ausdrücklich festgehalten: Entsteht wegen einer verzögerten Schadensmeldung ein Schaden, ist dieser Schaden nicht gedeckt.
- Krieg, Unruhen: Ansprüche aus unmittelbaren Folgen von kriegesischen Handlungen oder Unruhen sind gänzlich ausgeschlossen. Eine militärische Nutzung ist nicht gedeckt.

### Pilot

- Ausschluss USA / Kanada: Sollte keinen Einfluss haben, weil Piloten, die in diesen beiden Ländern fliegen ohnehin eine lokale Haftpflichtversicherung abschliessen müssen.

### Biplace (inkl. Unfall)

- Ausschluss USA / Kanada: Es ist nicht auszuschliessen, dass die Klage eines verletzten Passagiers in USA / Kanada möglich ist. Sollte sie gar erfolgreich sein, besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie in der Schweiz durchgesetzt werden kann. In diesem Fall sind aber Reisen nach USA / Kanada tunlichst zu unterlassen. Für Piloten, welche mit Gästen aus diesen Ländern fliegen, wird der SHV zusammen mit Generali einen Vorschlag für einen Vertragstext (Haftungsausschluss) erarbeiten, der von Passagieren aus den USA und Kanada zu unterschreiben ist.
- Flüge im Ausland / grenzüberschreitende Flüge: Die gesetzlichen Anforderungen anderer Länder, wie Bewilligungen, Lizenzen usw. müssen eingehalten werden, ansonsten besteht keine Deckung mehr. Insbesondere bei kommerziellen Flügen bestehen z.T. Anforderungen an lokale Lizenzen (sprich die Schweizer Lizenz reicht nicht aus). Bis jetzt bestand eine Deckung, wenn der Flug im Ausland in der Schweiz legal gewesen wäre.
- Unfalldeckungen für einzelne Flüge (Coupons), werden nicht mehr angeboten. Die sehr geringen Prämieinnahmen der Unfall-Coupons können die gemeldeten Schäden bei Weitem nicht decken. Bestehende Unfall-Coupons behalten aber ihre Gültigkeit. Biplace Piloten, welche für ihre Passagiere eine Unfall-Versicherung abschliessen möchten, müssen in Zukunft die Jahresdeckung abschliessen.

- Die Deckung für die Unfallversicherung «Heilungskosten» wird beschränkt auf 100'000 CHF und Kosten, die in der Schweiz anfallen.

### **Fluglehrer**

- Ausschluss USA / Kanada: Es ist nicht auszuschliessen, dass die Klage eines verletzten Schülers in USA / Kanada möglich ist. Sollte sie gar erfolgreich sein, besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie in der Schweiz durchgesetzt werden kann. In diesem Fall sind aber Reisen nach USA / Kanada tunlichst zu unterlassen. Für Piloten, welche mit Gästen aus diesen Ländern fliegen, wird der SHV zusammen mit Generali einen Vorschlag für einen Vertragstext (Haftungsausschluss) erarbeiten, der von Passagieren aus den USA und Kanada zu unterschreiben ist.
- Flüge im Ausland / grenzüberschreitende Flüge: Die gesetzlichen Anforderungen anderer Länder, wie Bewilligungen, Lizenzen usw. müssen eingehalten werden, ansonsten besteht keine Deckung mehr. Bei der Schulung im Ausland bestehen z.T. Anforderungen an lokale Lizenzen (sprich die Schweizer Lizenz reicht nicht aus). Bis jetzt bestand eine Deckung, wenn der Flug im Ausland in der Schweiz legal gewesen wäre.
- Fluglehrer, die bei einer Flugschule über einem Arbeitsvertrag angestellt sind und privat weder für sich oder eine andere Flugschule im Auftragsverhältnis als Fluglehrer tätig sind, müssen keine eigene Haftpflichtversicherung als Fluglehrer abschliessen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitgeber (= die Flugschule/n) über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Wichtig: Entscheidend ist die Art des Vertrages zwischen Flugschule und Fluglehrer. Besteht ein Auftragsverhältnis (Fluglehrer ist selbständig tätig), ist der Fluglehrer über die Flugschule nur begrenzt mitversichert.

### **Flugschule**

- Betriebshaftpflicht für Flugreisen: Der Jahresumsatz aus der Tätigkeit als Organisator und/oder Vermittler von Flugreisen darf 2 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung für Flugreisen eingekauft werden.
- Betriebshaftpflicht für Flugreisen II: Wenn bei Flugreisen andere Dienstleister beauftragt oder vermittelt werden, empfiehlt der SHV von ihnen ein Versicherungszertifikat einzufordern. Verursacht nämlich dieser andere Dienstleister einen Schaden und hat er keinen Versicherungsschutz, obwohl er diese haben müsste, besteht ein Selbstbehalt von 10'000 CHF.

### **Händler, Hersteller**

- Ausschluss USA / Kanada: Bei Lieferungen in diese beiden Länder muss eine besondere Deckung eingekauft werden.
- Der Jahresumsatz darf 3 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung eingekauft werden.
- Nicht mehr versichert ist die Herstellung von Fluggeräten (Gleitschirme, Deltas und Starrflügler inkl. Notfallschirme und Gurtzeug).

**Bergung:** Keine Anpassungen.